

4503/AB
Bundesministerium vom 10.02.2021 zu 4455/J (XXVII. GP)
Bildung, Wissenschaft und Forschung
bmbwf.gv.at

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.819.314

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4455/J-NR/2020 betreffend massive Missstände im Bereich der Islamlehrer, die die Abg. Mag. Hannes Amesbauer, BA, Kolleginnen und Kollegen am 10. Dezember 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 3:

- *Wann wurden die unter Verdacht stehenden Islamlehrer vom Dienst freigestellt?*
- *Wann wurden Sie über die Ermittlungen gegen die in der Steiermark und Wien tätigen Islamlehrer informiert?*

Die Verständigung der Staatsanwaltschaft Graz hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens langte nach Information der Bildungsdirektion für Wien am Freitag, den 27. November 2020, in der Bildungsdirektion für Wien ein. Bereits am darauffolgenden Montag, den 30. November 2020, verzichtete die Bildungsdirektion für Wien auf die Dienstleistung der Lehrer.

Nach Auskunft der Bildungsdirektion für Steiermark langte die Mitteilung der Staatsanwaltschaft Graz in der Bildungsdirektion für Steiermark am 30. November 2020 ein. Die Lehrer wurden sofort nach Bekanntgabe der Einvernahmen seitens der Bildungsdirektion für Steiermark vom Dienst freigestellt.

Zu Frage 2:

- *An welchen Schulstandorten haben die vier Islamlehrer unterrichtet?*

Die Schulen sind in beiden Bundesländern bekannt. Aufgrund der geltenden Unschuldsvermutung können keine genauen Standorte bekanntgegeben werden.

Zu Frage 4:

- *Gab es gegen die vier Lehrer schon vor den nun bekanntgewordenen Vorwürfen disziplinarrechtliche Schritte oder andere Beschwerden sie bzw. deren Unterricht betreffend?*

Laut Information der Bildungsdirektion für Wien ist diese Frage zu verneinen.

Nach Auskunft der Bildungsdirektion für Steiermark wurde gegen eine Lehrkraft vor Jahren wegen Verhetzung ermittelt. Es wurde jedoch kein Verfahren eingeleitet. Dienstrechtliche Maßnahmen wurden seitens Bildungsdirektion für Steiermark nicht eingeleitet.

Zu Frage 5:

- *Wie erklären Sie sich den Umstand, dass der Fachinspektor für Islamische Religion keine Auffälligkeiten bei seinen Kontrollen feststellte, obwohl laut Berichterstattung einer der Lehrer „im Unterricht mit Volksschulkindern bedenkliche Ideologien verbreitet“ hat?*

Der Fachinspektor beurteilt die Arbeit in fallweisen Besuchen des Religionsunterrichts und Gesprächen mit der Lehrkraft. Wenn er vor Ort keine Auffälligkeiten feststellen kann, keine Berichte von Schulleitung, Lehrpersonen, Eltern und Kindern vorliegen, ist es nach Information der Bildungsdirektion für Steiermark nachvollziehbar, dass er keine Kenntnis von allfälligen Verfehlungen hat.

Zu Frage 6:

- *Wie stellen sich die weiteren disziplinarrechtlichen Schritte gegen die Lehrer dar?*

Das hängt von den rechtskräftigen Entscheidungen der Gerichte ab, die von den Bildungsdirektionen für Wien und Steiermark abgewartet werden.

Zu Frage 7:

- *Sind die Lehrer zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung noch immer vom Dienst freigestellt?*

Zum Zeitpunkt der Anfragestellung bzw. der Stellungnahme der Bildungsdirektionen Wien und Steiermark sind die Dienstfreistellungen aufrecht.

Zu Frage 8:

- *Haben Sie infolge des Bekanntwerdens der Ermittlungen gegen die vier Islamlehrer ein Gespräch mit den zuständigen Fachinspektoren für Islamische Religion geführt?*

Bezüglich der Fachaufsicht des Religionsunterrichts einerseits und der staatlichen Schulaufsicht andererseits wird festgehalten, dass es sich bei der Fachaufsicht des Religionsunterrichts um eine innere Angelegenheit der Kirchen und Religionsgemeinschaften handelt, die gemäß § 2 iVm § 7c Religionsunterrichtsgesetz nur

durch die jeweilige Konfession und einer von dieser bestellten Fachinspektion wahrgenommen werden kann. Die inhaltliche Inspektion unterliegt der Fachaufsicht, die Frage der Prüfung des rechtskonformen Religionsunterrichts, dh. die Beachtung der (schul)rechtlichen Normen bzw. des Religionsunterrichtes in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht ist Sache der staatlichen Schulaufsicht.

Der Präsidialbereichsleiter der Bildungsdirektion für Wien führte unmittelbar nach Erhalt der Verständigung der Staatsanwaltschaft Graz mit der Leiterin des Schulamtes der IGGÖ eine Besprechung durch.

Von der Bildungsdirektion für Steiermark wurden gleichfalls Gespräche mit der Fachinspektion anlässlich der Außerdienststellung geführt.

Zu Fragen 9 und 10:

- *Wenn ja, mit welchem konkreten Inhalt?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Nach Information der Bildungsdirektion für Wien erfolgte eine Erörterung der Sachlage und die Mitteilung, dass auf die weitere Dienstleistung der Lehrer verzichtet wird.

Nach Auskunft der Bildungsdirektion für Steiermark wurden dienstrechliche Fragen und die Frage einer ausreichenden Kontrolle des Religionsunterrichts erörtert.

Zu Fragen 11 und 12:

- *Werden Sie die zuständigen Fachinspektoren für Islamische Religion anhalten, die Kontrollen des islamischen Religionsunterrichts zu intensivieren?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Gemäß § 2 Religionsunterrichtsgesetz wird der Religionsunterricht durch die betreffende Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt. Dem Bund steht das Recht zu, durch seine Schulaufsichtsorgane den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen. Seitens der Bildungsdirektion für Wien wurde darauf hingewiesen, dass im Gespräch mit der Leiterin des Schulamtes der IGGÖ die Kontrollen des islamischen Religionsunterrichts angesprochen wurden.

Die Bildungsdirektion für Steiermark teilte mit, dass die zuständigen Fachinspektoren für Islamische Religion angehalten werden, die Kontrollen des islamischen Religionsunterrichts zu intensivieren.

Zu Fragen 13 und 14:

- *Werden Sie sich dafür einsetzen, dass alle Islamlehrer einer Sicherheitsüberprüfung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz unterzogen werden, bevor sie eine Anstellung erhalten?*

- *Werden Sie sich dafür einsetzen, dass alle im Dienst befindlichen Islamlehrer einer Sicherheitsüberprüfung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz unterzogen werden?*

Die Durchführung sowie der Umfang der Sicherheitsüberprüfung werden durch die §§ 55 ff Sicherheitspolizeigesetz in Verbindung mit der Sicherheitserklärungs-Verordnung bestimmt. Sicherheitsüberprüfungen werden bei Bediensteten, die Zugang zu vertraulichen Informationen haben, durchgeführt. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ergibt sich aus den §§ 55 Abs. 1 und 55a Abs. 1 und 2 Sicherheitspolizeigesetz, dass ein Mensch sich erst dann einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen hat, wenn er Zugang zu klassifizierter Information bekommen soll.

Eine umgehende Abstimmung mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz ist dessen ungeachtet überall dort erforderlich, wo es zu konkreten Verdachtsgesetzen kommt.

Zu Fragen 15 bis 20:

- *Wird versucht, alle Kinder, die möglicherweise von diesen Islamlehrern indoktriniert wurden, ausfindig zu machen?*
- *Wenn ja, um wie viele Schüler handelt es sich?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wird den Schülern aufgrund der möglicherweise schwer beeinflussenden Inhalte, die sie im Religionsunterricht vermittelt bekommen haben, eine Nachbetreuung oder sogar psychologische Betreuung angeboten?*
- *Wenn ja, wie hoch sind die Kosten dafür und wer übernimmt diese Nachbetreuung?*
- *Wenn nein, warum werden solche Maßnahmen nicht ergriffen?*

Es ist über die Klassenbücher nachvollziehbar, wer von den betroffenen Lehrern wann in welchen Jahren unterrichtet worden ist. Die im Bereich der Bildungsdirektion für Wien eingesetzten Lehrer sind zuvor nicht negativ auffällig geworden. Auch den Schulen sind keine Vorfälle bekannt. Auch die Bildungsdirektion für Steiermark teilte mit, dass es von den Schulen keine Hinweise gäbe, dass Kinder indoktriniert wurden.

Diesbezüglich wird noch eine vertiefende Prüfung durch die beiden Bildungsdirektionen erfolgen.

Zu Fragen 21 bis 24:

- *Einer der Verdächtigen plante laut Ermittlungen „Kinderbücher zum Zwecke der Missionierung“ einzusetzen. Wurden alle Bücher, die im islamischen Religionsunterricht zum Einsatz kommen, seitens Ihres Ministeriums einer Überprüfung unterzogen?*
- *Wenn ja, wie viele Bücher wurden aus dem Verkehr gezogen?*
- *Warum wurden diese Bücher aus dem Verkehr gezogen?*

- Welche konkreten Maßnahmen werden Sie angesichts dieses schwerwiegenden Vorfalls einleiten?

Beim Religionsunterricht handelt es sich um eine innere Angelegenheit der Kirche oder Religionsgesellschaft. Er steht unter dem grundrechtlichen Schutz der Art. 15 und 17 Staatsgrundgesetz 1867. In diesem Sinne stellen auch Schulbücher für den Religionsunterricht eine innere Angelegenheit dar und unterliegen diese Lehrmittel daher keiner „staatlichen Approbation“ (vgl. § 14 Abs. 8 Schulunterrichtsgesetz), was einer konsequenten Trennung von Staat und Kirche entspricht. Insofern obliegt auch die konkrete Auswahl von Unterrichtsmitteln für den Religionsunterricht und deren Verwendung im Religionsunterricht der jeweiligen Kirche/Religionsgemeinschaft bzw. der jeweiligen Religionslehrkraft und stellt per se keinen Gegenstand der Vollziehung staatlicher Organe dar.

Das Recht auf freie Religionsausübung ist allerdings nicht unbeschränkt, sondern unterliegt den Schranken der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit sowie den Rechten und Freiheiten anderer (Art. 9 Europäische Menschenrechtskonvention). Die Ziele der staatsbürgerlichen Erziehung im Sinne des § 2 Abs. 3 Religionsunterrichtsgesetzes sind in diesem Zusammenhang zu sehen, insbesondere der öffentlichen Ordnung, und werden durch eine Reihe von staatlichen Rechtsnormen näher ausgeführt.

Entsprechend § 2 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes dürfen für den Religionsunterricht nur Lehrbücher verwendet werden, die nicht im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen. Dies ist in verschiedenen Rechtsnormen festgehalten, insbesondere im Rahmen der Grundwerte der österreichischen Schule gemäß Art. 14 Abs. 5a B-VG. Aus dieser verfassungsrechtlichen Grundlage ergibt sich ein Ordnungsrahmen, den auch Lehrbücher für den Religionsunterricht nicht verletzen dürfen.

Im Fall der Verletzung dieses Ordnungsrahmens sind geeignete Schritte entsprechend § 2 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes zu unternehmen. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass die Überprüfung des Religionsunterrichtes in schulrechtlicher Sicht wie bei allen anderen Unterrichtsgegenständen durch die zuständigen Organe, sohin die Schulleitungen und die staatliche Schulaufsicht, erfolgt.

Wien, 10. Februar 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

